

II= 4050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1993 79

A N F R A G E

1982 -07- 0 1

der Abgeordneten HUBER, *Koppensteiner*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Neuregelungen des Finanzausgleiches

Der im Mai d. J. abgeführte Städtetag hat die Forderung nach einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Gemeinden Österreichs ganz allgemein und insbesondere der Städte erneut nachdrücklich betont.

Angesichts der immer stärker zunehmenden Belastungen der Gemeinden infolge des ständigen Aufgabenzuwachses einerseits und der Schwächung der Finanzkraft andererseits ergibt sich nicht erst seit Wirksamwerden des Finanzausgleichsgesetzes 1979 eine Scherenentwicklung, die nicht nur auf die Gemeinden, sondern auch auf gesamtwirtschaftlichem Gebiet negative Auswirkungen zeitigt. -

Nach unserer Auffassung wird jedoch nicht die vielfach geforderte - Streichung der Landesumlage den gewünschten Erfolg einer verbesserten finanziellen Ausstattung der Gemeinden, insbesondere der Städte mit sich bringen, sondern viel eher eine interne Bereinigung der Schwächen des Finanzausgleichs in der derzeit geltenden Fassung. Dabei ist in erster Linie eine Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ins Auge zu fassen.

Wenn auch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Regelung des Finanzausgleichs als nicht verfassungswidrig anerkannt hat und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgeschlossen hat, so bedeutet das noch lange nicht, daß der derzeitige Finanzausgleich eine wirtschaftlich befriedigende Lösung darstellt. So entspricht nämlich die Abstufung an sich nicht bzw. nicht mehr den tatsächlichen Gegebenhei-

ten und Erfordernissen.

Sind doch gerade im letzten Jahrzehnt, infolge des technischen Fortschrittes und der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Umweltschutz, eine Reihe auch mittlerer und kleinerer Gemeinden mit Aufgaben konfrontiert worden, die für ihre Bewältigung großer finanzieller Aufwendungen bedürfen.

Insbesondere trifft dies auf Gemeinden, die zu sogenannten Wohnsitzgemeinden, etwa im Umfeld mittlerer und größerer Städte, geworden sind, zu. Auch diese Gemeinden müssen die Erschließungslasten und die Belastungen, die ihnen aus der Schaffung einer geeigneten Infrastruktur erwachsen, weitgehend selbst tragen. Hier aber sollte in geeigneter Weise angesetzt werden, um ein gerechteres Aufteilungsverhältnis zu erzielen.

Die Kluft zwischen den Aufgaben und der finanziellen Ausstattung der Gemeinden haben aber bisher weder das Finanzverfassungsgesetz 1948 noch die bisherigen Finanzausgleichsgesetze mildern können.

Als zweckmäßige Maßnahmen könnten folgende angesehen werden, die zur Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden führen würden:

Es sollte auch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sich neue Einnahmequellen, zumindest in bescheidenem Ausmaß, zu erschließen.

Darüberhinaus müßten die Finanzaufweisungen z.B. für die ÖBB-Gemeinden weiter aufgestockt werden.

Ein besonderes Anliegen stellt auch die Erhöhung der Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in einem erheblichen Ausmaß dar.

Da die Gemeinden die Hauptträger aller öffentlichen Investitionen sind, sind sie gleichzeitig auch wesentliche Mitträger der Wirtschaftsförderung und sie sind verantwortlich für

die Schaffung der notwendigen Infrastruktur als Voraussetzung für jede wirtschaftliche Tätigkeit.

Daher muß die Sicherung der Wirtschaftskraft der Gemeinden ein Anliegen auch der anderen Gebietskörperschaften sein.

Daher müßte auch dafür Sorge getragen werden, daß bei der Übertragung neuer oder zusätzlicher Aufgaben an die Gemeinden, sei es durch Landes- oder Bundesgesetz, eine Abgeltung für den damit verbundenen finanziellen Aufwand gewährleistet ist.

Für den Fall der Erschließung neuer Einnahmen ganz allgemein, müßte künftig den Gemeinden die Möglichkeit einer entsprechenden Beteiligung eröffnet werden.

Wir müssen uns auch klar sein, daß den Gemeinden seit einiger Zeit auch die Last einer umfassenden Daseinsvorsorge auferlegt ist, die sie aber mit den ihnen derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln in immer geringerem Umfang bewältigen können.

Um nun den Finanzausgleich für die kommende Periode auf eine Basis zu stellen, die den an die einzelnen Gebietskörperschaften gestellten finanziellen Anforderungen wenigstens annäherungsweise gerecht wird, müßten also die Verhandlungen zur Reform dieses für die finanzielle Ausstattung gerade der Gemeinden derzeit unzureichenden Instrumentes "Finanzausgleich" mit allem Nachdruck fortgeführt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende Anfrage:

- 1.) Die "Halbzeit" der Geltungsdauer des zuletzt vereinbarten FAG 1979 ist abgelaufen. Ist daran gedacht, die Verhandlungen über eine den tatsächlichen wirtschaftlichen und finanziellen Erfordernissen der Gemeinden bzw. ihrer Finanz- und Leistungskraft entsprechende Neu-Regelung des Finanzausgleichs schon in Kürze aufzunehmen?
- 2.) Werden die veränderten Ausgangssituationen und die gestiege-

- 4 -

nen Leistungsanforderungen an die Gemeinden entsprechend berücksichtigt und bei der notwendigen Neugestaltung verschiedener Prinzipien des Finanzausgleichs in einer klaren Regelung erfaßt werden?